

Sammeldose im Vereinsheim: Zuwendungsbestätigung erlaubt?

Frage: „Im Vereinsheim haben wir eine Sammeldose für die Jugend aufgestellt. Ein Mitglied hat nun (angeblich) 50 Euro hineingesteckt und möchte hierfür gerne eine Zuwendungsbestätigung. Dürfen wir diese ausstellen?“

Antwort: Eines vorweg: Ist Ihre Vereinsgaststätte verpachtet und es handelt sich um eine eigene Sammelaktion des Gastwirts, können und dürfen Sie keine Spendenbescheinigung ausstellen. In diesem Fall liegt keine Spende an den Verein, sondern allenfalls eine private Aktion des Pächters vor.

Doch auch wenn es sich um eine Sammlung handelt, die vom Verein selbst organisiert wurde, ist Vorsicht geboten:

Sie dürfen keine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn der Spender lediglich behauptet, einen Betrag in die Sammeldose geworfen zu haben. Eine „Verdachts-Spendenbescheinigung“ gibt es nicht. Wer also eine Spendenbescheinigung haben möchte, sollte das Geld lieber dem Vorstand oder der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister persönlich übergeben – oder, besser noch, es vom eigenen Konto aus auf das Vereinskonto überweisen.

Noch eine wichtige Sache:

Noch eine in der Praxis häufig anzutreffende Konstellation ist folgende:

Beispiel:

Ihr Verein stellt bei einem ortsansässigen Händler eine Sammeldose auf. Das Sammelergebnis beträgt 123 Euro. Der Händler rundet freiwillig auf 200 Euro auf – aus seiner eigenen Kasse.

Folge: Sie dürfen dem Händler über den freiwilligen Aufstockungsbetrag von 77 Euro eine Spendenbescheinigung ausstellen – nicht aber über die gesamten 200 Euro, da die ursprünglichen 123 Euro nicht von ihm stammen. Wichtig aber auch hier: Nachvollziehbarkeit.

Beispiel:

Der Verein sammelt die Spendendose ein. Er teilt dem Händler mit: „Vielen Dank. Ihre Kundinnen und Kunden haben 112 Euro gespendet. Darüber freuen wir uns sehr.“ Daraufhin teilt der Händler mit: „Ich runde die Spende auf 200 Euro auf.“ Dann überweist er das Geld oder übergibt es einem Vorstandsmitglied. Das Geld wird vom Vorstand auf das Vereinskonto eingezahlt: „Bar-Spende Einzelhändler Mustermann, 88 Euro.“ Über diesen Betrag wird die Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Merke: Für Spendenbescheinigungen gelten folgende eiserne Grundsätze:

- Nur der tatsächliche Spender darf eine Spendenbescheinigung erhalten.
- Spenden in bar müssen nachvollziehbar dokumentiert sein (z. B. über eine Quittung, Einzahlungsbeleg oder glaubhafte Zeugen).
- Eine Zuwendungsbestätigung darf nur für freiwillige und unentgeltliche Zahlungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke ausgestellt werden.
- Kollektive Spendensammlungen (z. B. Sammeldosen, Spendengläser) berechtigen nicht zur individuellen Spendenbescheinigung, es sei denn, der Betrag wird nachweisbar einer konkreten Person zugeordnet (z. B. auch durch namentlich beschrifteten Umschlag).
- Eine „Spendenbescheinigung auf Zuruf“ ist tabu.

Fazit:

Ohne nachvollziehbaren Nachweis über die Spende eines konkreten Spenders keine Spendenbescheinigung.

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.



Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.